

Erweist sich somit auch der letzte, denkbare Einwand gegen die Urkunde von 1065 als unhaltbar und dürfen wir sie daher als ihrem ganzen Umfange nach echt betrachten,

über das er auf derselben Seite seines Aufsatzes nicht ohne guten Grund spottet. Nachdem wir nun erkannt haben, dass jene Voraussetzung irrig ist, dass die Schenkung von Hochfelden die Entschädigung für den Verzicht auf Chiavenna bedeutet und nichts mit der angeblich drei Monate später erfolgten, nur durch eine unechte Urkunde bezeugten Verleihung einer Nellenburger Besitzung in Kreuznach an Speyer zu tun hat, werden wir auch von jener willkürlichen Identifizierung, die Hochfelden in Nellenburgischen Besitz brachte, absehen und den Spanheimern wiedergeben, was ihnen gebührt: Graf Eberhard von Spanheim (entweder noch derselbe, der im Jahre 1044 die klösterliche Niederlassung auf dem Feldberge gründete, oder vielleicht schon — was wir nicht wissen können — ein gleichnamiger Nachkomme) hat im Jahre 1065 die ihm (oder möglicherweise schon einem Vorfahren) von Heinrich III. verliehene Grafschaft Chiavenna dem Bistum Como zurückgeben müssen und dafür die Domäne Hochfelden mit Schweighausen und dem Heiligen Forst erhalten. Dass dieser Besitz nicht von langer Dauer war, hat Witte in einem anderen Aufsatz bereits gezeigt (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins NF. XII, 215 f.); Hochfelden und Schweighausen samt dem Heiligen Forst müssen wahrscheinlich noch unter Heinrich IV. wieder ans Reich zurückgenommen sein: die Ursachen dieses Widerrufs entziehen sich unserer Kenntnis, da nur ganz wenige Nachrichten über die Spanheimer in der zweiten Hälfte des 11. Jh. uns vorliegen. Der Umstand, dass die Urkunde von 1065 im Spanheimer Archive blieb, weist indess darauf hin, dass der Verlust der elsässischen Besitzungen nicht auf einer freiwilligen Veräusserung beruhte, bei der nach mittelalterlichem Brauch der Besitztitel wohl mit ausgeliefert wäre. Auch die Tradition von jenem reichen Besitz und der Ursache seines Erwerbes wird sich im Spanheimer Hause erhalten haben, und mit ihr die Hoffnung, ihn oder das, was man dafür hatte aufgeben müssen, d. h. die Rechte in Chiavenna, bei günstiger Gelegenheit zurückzugewinnen. Nun erfahren wir aus einem Diplom Friedrichs I. vom Jahre 1152, dass, als vor ihm die Konsuln von Chiavenna und der Bischof von Como um die Grafschaft haderten, sich ein dritter Bewerber erhoben habe, um seinen Anspruch darauf anzumelden, ein Bewerber, der 'Henricus de Ortia' oder in einer anderen Hs. derselben schlecht überlieferten Urkunde 'Henricus de Hostia' genannt wird, und der zu den Reichsfürsten gehört haben muss; er trat an den König heran 'et dicebat illum comitatum neque ad episcopum neque ad . . . consules Clavennates pertinere, sed suum beneficium esse et petebat a nobis similiter investiri' (Scheffer-Boichorst, Forschungen zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 119). Sein Anspruch ist nicht anerkannt worden (weshalb, wissen wir nicht), und es ist später nicht mehr von ihm die Rede. Wer aber war dieser Bewerber, der so plötzlich auftaucht, um ebenso plötzlich zu verschwinden? Scheffer-Boichorst (a. a. O. S. 103, N. 4) möchte 'de Ortia' in 'de Artuo' ändern und an einen Markgrafen Heinrich denken, dem nach St. 4214 ein Kastell 'Artui' (heute Arto) am Ortasee gehört hatte. Aber wie dieser Herr, dessen Besitzungen von Friedrich dem Grafen von Biandrate geschenkt werden und also wahrscheinlich in Piemont gelegen haben, Ansprüche auf Chiavenna haben konnte, ist ganz unerfindlich. Ich schlage — mit allem Vorbehalt — eine andere Emendation vor; man verbessere 'Ortia' in 'Ortinbe'. Ein Graf